

Kontofreigabe bei laufenden Sozialleistungen

Mein Konto wurde gepfändet – was nun?

Wenn Ihr Konto aufgrund einer Pfändung gesperrt wurde, sollten Sie schnell handeln. Nach Ablauf von vier Wochen seit der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an Ihre Bank können die pfändbaren Beträge an den Gläubiger überwiesen werden.

Zu den Sozialleistungen gehören u.a.:

Sozialhilfe, ALG I und II, Kindergeld, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss, Renten, Krankengeld, Bafög, Existenzgründerzuschuss, Erziehungsgeld, Mutterschaftsgeld.

Ist mein Girokonto schon ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto)?

Vorab wird darauf hingewiesen, dass die Führung eines Girokontos als Pfändungsschutzkonto (P-Konto) durch eine Vereinbarung zwischen Kontoinhaber und Bank erfolgen muss. Sie haben ab dem 01.07.2010 einen Rechtsanspruch auf die Führung des Girokontos als P-Konto (§ 850 k Absatz 7 ZPO).

P-Konto

Besitzen Sie ein P-Konto berücksichtigt die Bank **automatisch** den pfändungsfreien Grundbetrag in Höhe von 985,15 EUR (Guthaben vorausgesetzt). Es ist unerheblich, aus welchen Einkünften des jeweiligen Monats sich der Sockelbetrag in Höhe von 985,15 EUR zusammensetzt.

Die 14-tägige Schutzfrist des § 55 SGB I greift nicht (§55Abs.5SGB I).

Neben dem Grundbetrag sind gemäß § 850 k Absatz 2 ZPO weitere Beträge pfändungsfrei und erhöhen den Sockelbetrag.

Dazu gehören u.a. auch einmalige Geldleistungen im Sinne von § 54 Absatz 2 SGB I, Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwand im Sinne von § 54 Absatz 3 Nr. 3 SGB I sowie das Kindergeld oder andere Leistungen für Kinder (§ 850 k Absatz 2 ZPO).

Dies ist durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

Bei Überschreitung des Grundbetrages von 985,15 EUR durch gemeinsamen Leistungsbezug kann ein erhöhter Sockelschutz von der Familienkasse, dem Sozialleistungsträger oder der Schuldner- und Insolvenzberatung bescheinigt werden (§ 850 k Absatz 5 Satz 2 ZPO).

Ein Freigabeantrag beim Vollstreckungsgericht ist insoweit nicht erforderlich.

Girokonto

Sie können jederzeit Ihr Girokonto in ein P-Konto umwandeln.

Für den Monat, in dem die Pfändung bewirkt und das P-Konto eingerichtet wurde, gilt das zum P-Konto Gesagte.

Achtung:

Ab dem 01.01.2012 gibt es Pfändungsschutz alternativlos nur noch über das Pfändungsschutzkonto!

Ein Freigabeantrag kann dann beim Vollstreckungsgericht nicht mehr gestellt werden.

Bitte bemühen Sie sich rechtzeitig um ein P-Konto.

Besitzen Sie ein Girokonto, das noch nicht als P-Konto geführt wird, ist bis zum 31.12.2011 grundsätzlich innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an Ihre Bank ein Freigabebeschluss beim zuständigen Vollstreckungsgericht zu bewirken.

Pfändet bei Ihnen eine Krankenkasse, ein Arbeits- oder Finanzamt, ist dieser Antrag direkt bei den internen Vollstreckungsstellen einzureichen.

Vor der Antragstellung bei Gericht bitte prüfen:

- a) **Wann ist die letzte Zahlung auf dem Konto eingegangen?**
Eine gerichtliche Freigabe kann erst dann erfolgen, wenn zwischen dem letzten Zahlungseingang und der Antragstellung mindestens zwei Wochen liegen. Vor Ablauf dieser zwei Wochen können Sozialleistungen auch ohne eine gerichtliche Freigabe abgehoben werden, § 55 SGB I (ab 01.01.2012 ersatzlos gestrichen).
- b) **Ist von der letzten Zahlung noch ein Rest auf dem Konto?**
Die Freigabe erfolgt nur für das Einkommen des aktuellen Monats! Ist nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bereits alles ausgegeben worden, kann das Gericht nichts mehr freigeben. Für angespartes Guthaben aus den Vormonaten gibt es keinen Pfändungsschutz.
- c) **Was ist mitzubringen?**
 - a) Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung;
 - b) lückenlose Kontoauszüge der letzten drei Monate bis zum Tag der Antragstellung;
 - c) Bewilligungsbescheid des Sozialamtes, Jobcenters usw..